

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau – Drucksachen 7/577, 7/3314 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:
 „2.a In § 3 Abs. 1 wird nach dem Buchstaben b eingefügt:
 „c) Gewährung von Eigenkapitalhilfen (§§ 45 a ff).“
 Die nachstehenden Buchstaben werden jeweils durch den im Alphabet nächstfolgenden Buchstaben ersetzt.
2. In Artikel 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:
 „3.a An § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Der Bund stellt die Mittel, die für die Gewährung der Eigenkapitalhilfen (§ 45 a) erforderlich sind, den Ländern als unverzinsliche Darlehen zur Verfügung. Die Rückflüsse aus diesen Darlehen hat der Bund erneut zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen zu verwenden.“
3. In Artikel 1 wird nach der Nummer 13 folgende Nummer 13 a eingefügt:
 „13 a. Nach § 45 werden folgende §§ 45a bis 45 d eingefügt:

„§ 45 a

Eigenkapitalhilfen

(1) Hat der Bauherr oder Ersterwerber eines Familienheims oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung ein Darlehen aufgenommen, das er für die Vor- oder Zwischenfinanzierung der Eigenleistung benötigt, so soll ihm auf Antrag eine Eigenkapitalhilfe als unverzinsliches Darlehen gewährt werden, wenn ein der Restfinanzierung dienendes öffentliches Darlehen nach § 42 Abs. 3 nicht gewährt wird.

(2) Die Eigenkapitalhilfe beträgt jährlich

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. für Alleinstehende | 600 DM, |
| 2. für Ehepaare ohne Kind | 1200 DM, |
| 3. für Ehepaare mit einem Kind | 1500 DM, |
| und für jedes weitere Kind je | 300 DM, |

jedoch nicht mehr als die Annuitäten für das Darlehen. Dabei können die Annuitäten für den Teil eines Darlehensbetrages nicht berücksichtigt werden, der 25 vom Hundert der Gesamtkosten oder des Kaufpreises überschreitet.

(3) Die Eigenkapitalhilfe wird während der Laufzeit des Darlehens, längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren seit dem Jahre der Bezugsfertigkeit oder des Erwerbs gewährt.

(4) Die Eigenkapitalhilfen sind öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1.

§ 45 b

(1) Ist eine Eigenkapitalhilfe bewilligt, so ist nach Ablauf von fünf und von acht Jahren seit der Bewilligung der Nachweis zu führen, daß das Gesamteinkommen des Eigentümers die in § 25 angegebene Einkommensgrenze nicht überschreitet. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so ist die Weiterzahlung der Eigenkapitalhilfe einzustellen.

(2) Die Weiterzahlung der Eigenkapitalhilfe ist einzustellen, wenn das Familienheim oder die Eigentumswohnung nicht mehr seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt wird oder wenn bei einer Über-eignung die Voraussetzungen für die Weiterzahlung der Eigenkapitalhilfe nach den persönlichen Verhältnissen des Rechtsnachfolgers nicht mehr vorliegen. Bereits geleistete Eigenkapitalhilfen sind zurück-zuzahlen.

§ 45 c

Personen, die ein vorhandenes öffentlich geförder-tes Familienheim oder eine vorhandene öffentlich geförderte Eigentumswohnung erwerben, können Eigenkapitalhilfen gewährt werden, wenn gewähr-leistet ist, daß das Familienheim oder die Eigentums-wohnung von ihnen und ihrer Familie selbst bewohnt wird. § 45 a Abs. 2 bis 4 und § 45 b gelten ent-sprechend.

§ 45 d

„Eine Eigenkapitalhilfe kann nur einmal für den Bau oder den Erwerb eines öffentlich geförderten Fami-lienheims oder einer öffentlich geförderten Eigen-tumswohnung von dem Begünstigten oder seinem Ehegatten in Anspruch genommen werden.“

Bonn, den 9. April 1975

Carstens, Stücklen und Fraktion